

STADT SANKT AUGUSTIN

**Bebauungsplan Nr. 406/6 „Friedrich-Gauß-Straße“ im Stadtbezirk
Menden**

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Auftraggeber:

**Fahrrad XXL Feld
Einsteinstraße 35
53757 Sankt Augustin**

Juli 2021

Bearbeitung:

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15
info@ginster-meckenheim.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES	2
2.1	Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsgebietes	3
2.1.1	Köln-Bonner Rheinebene	3
2.1.2	Menden-Hangelarer-Terrassen	3
3	PLANERISCHE VORGABEN.....	3
4	BESCHREIBUNG DES VORHABENS.....	4
4.1	Bebauungsplan.....	4
4.2	Flächennutzungsplan.....	5
5	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN	6
6	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	7
7	EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE.....	9
7.1	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	9
7.2	Beschreibung der Lebensräume im Gebiet	9
7.3	Auswahl der zu berücksichtigenden Arten	11
7.3.1	Abfrage der vom LANUV zur Verfügung gestellten Daten	11
7.3.2	Abfrage der Daten Orts- und fachkundiger Personen	13
7.3.3	Fazit der Datenabfrage.....	13
7.4	Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche	14
7.4.1	Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung	14
7.5	Maßnahmen zur Vermeidung und artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände....	22
8	ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	23
9	ZUSAMMENFASSUNG.....	23
	QUELLEN	24

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Grobe Verortung des Bebauungsplans 406/6 und der 15. Änderung des FNP im großräumigen Kontext (unmaßstäbliche Darstellung).....	2
Abbildung 2: Darstellung des Bebauungsplans Nr. 406/6 „Friedrich-Gauß-Straße“ (STADT SANKT-AUGUSTIN 2021)	5
Abbildung 3: Luftbild des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 406/6 (unmaßstäbliche Darstellung)	10
Abbildung 4: Gehölzpflanzungen im Eingriffsbereich.....	16

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG	7
---	---

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Sankt Augustin plant auf einer Fläche von rund 2,5 ha die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 406/6 „Friedrich-Gauß-Straße“, um eine Erweiterung eines bestehenden Fahrradfachmarkts zu realisieren. Die Notwendigkeit zur Erweiterung ergibt sich aus dem wirtschaftlichen Wachstum des Fachmarkts, der eine Vergrößerung der Verkaufs-, Lager-, Werkstatt-, Logistik- und Bürofläche bedingt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Fachmarkts geschaffen werden.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) schafft die Voraussetzungen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 406/6 „Friedrich-Gauß-Straße“ der Stadt Sankt Augustin. Der Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans ist vollumfänglich Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 406/6. In der folgenden artenschutzrechtlichen Prüfung wurde demnach der Änderungsbereich der 15. Änderung des FNP und der darüber hinausreichende Einwirkungsbereich mituntersucht.

Im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplans und der 15. Änderung des Flächennutzungsplans ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten.

Das vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten behandelt die Belange der geschützten Arten im Sinne einer Artenschutzprüfung der Stufe 1. Im Zuge der hiermit vorgelegten ASP soll überprüft werden, ob die potentiell im Gebiet vorkommenden Arten, insbesondere planungsrelevante Arten, gegebenenfalls vom Vorhaben bzw. den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren beeinträchtigt werden. Zunächst wird mit Hilfe des vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bereitgestellten Fachinformationssystem in Abstimmung mit den standörtlichen Gegebenheiten eine Liste der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten erstellt. Anschließend wird, basierend auf einer Ortsbegehung, die Liste der potentiell im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten, überprüft und ggf. ergänzt. Danach werden die für die Aufstellung des Bebauungsplans notwendigen Maßnahmen bzw. Eingriffe dargestellt. Abschließend erfolgt eine Beurteilung, ob durch die Umsetzung der aus dem Bebauungsplan resultierenden Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz ausgelöst werden. Kann für im Untersuchungsgebiet vorkommende Arten bereits aufgrund dieser allgemeinen Plausibilitätsüberlegungen sicher ausgeschlossen werden, dass Beeinträchtigungen auftreten, ist die Artenschutzprüfung abgeschlossen. Kann für im Untersuchungsgebiet nachweislich vorkommende oder plausibel anzunehmende Arten nach den Kriterien der ASP Stufe I hingegen nicht ausgeschlossen werden, dass

die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse basierend auf aktuellen Freilandbefragungen erforderlich (ASP Stufe II).

2 LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 406/6 und der 15. Änderung des FNP liegt östlich des Siedlungsbereiches von Sankt Augustin-Menden (Rhein-Sieg-Kreis, Nordrhein-Westfalen) und westlich des Gewerbegebietes „Menden Ost“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird

- im Norden durch einen an die Einsteinstraße angrenzenden Fuß- und Radweg,
- östlich durch die Friedrich-Gauß-Straße,
- südlich durch ackerbaulich genutzte Flächen und
- westlich durch eine öffentliche Freifläche und den Siedlungsbereich von Sankt Augustin-Menden begrenzt.

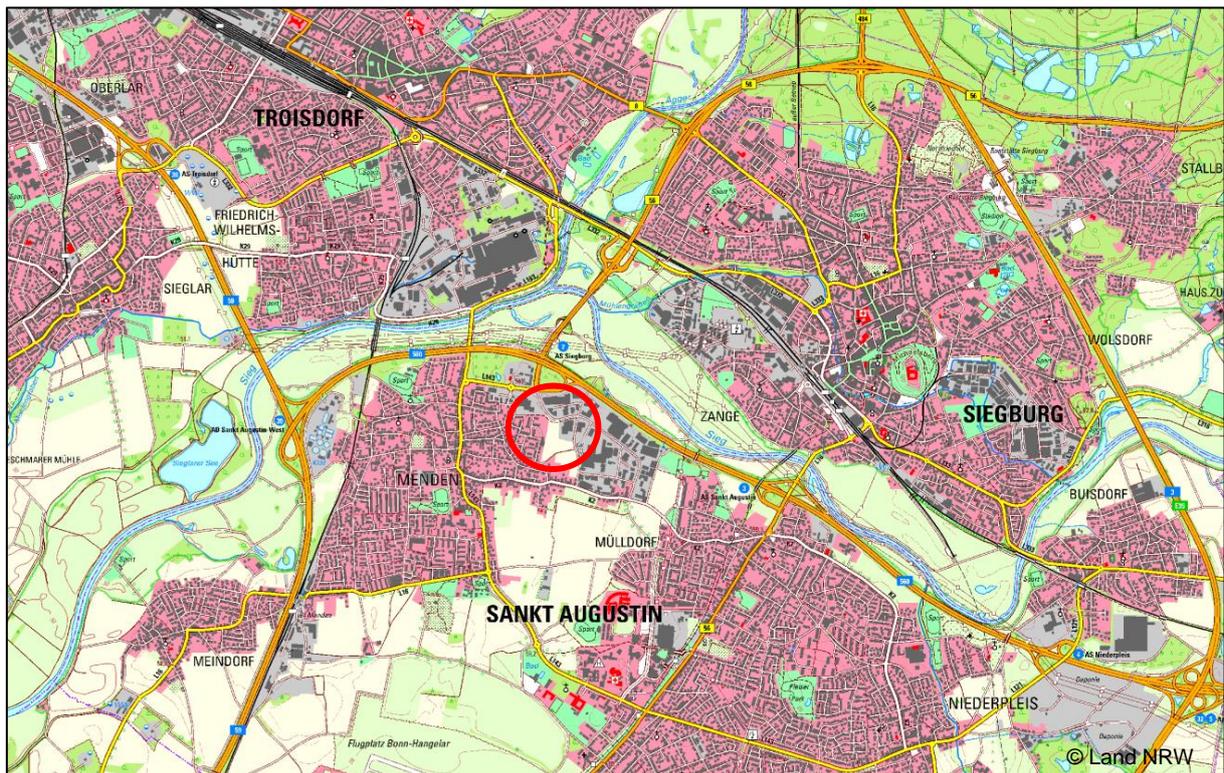


Abbildung 1: Grobe Verortung des Bebauungsplans 406/6 und der 15. Änderung des FNP im großräumigen Kontext (unmaßstäbliche Darstellung)

2.1 Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Die naturräumliche Beschreibung dient einer Charakterisierung des Vorhabenstandorts und somit der vom Vorhaben in Anspruch genommenen Teile der naturräumlichen Haupteinheiten. Das Untersuchungsgebiet ist der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ (NRW 55), der Haupteinheit „Köln-Bonner Rheinebene“ (NRW 551) und der Untereinheit „Menden-Hangelarer-Terrassen“ (NRW 551.00) zuzuordnen.

2.1.1 Köln-Bonner Rheinebene

Die Köln-Bonner Rheinebene umfasst rechtsrheinisch die Niederterrassenflächen vom Steilabfall der Mittelterrasse bis zum Rheinstrom, während linksrheinisch die Lößplatten der Mittelterrasse im Bereich Brühl, Brauweiler und Rommerskirchen in die Haupteinheit integriert wurden. Nördlich des Bad Godesbergers Rheintaltrichters vergrößern sich die Niederterrassenebenen auf eine Gesamtbreite von 12 km bei einer gleichzeitigen Abflachung von 60 m ü. NN bei Bad Godesberg auf 40 m ü. NN im Erftmündungsgebiet. Die dominierenden Ackerebenen der Niederterrassen sind über den Schottern und Sanden von bis zu zwei Meter mächtigen Hochflutlehmen bedeckt (BLR 1978).

Resultierend aus der Leelage zum linksrheinischen Schiefergebirge ergibt sich für die Rheinebene eine nach Norden abnehmende, klimatische Begünstigung.

2.1.2 Menden-Hangelarer-Terrassen

Die partiell gestufte Terrassenlandschaft liegt bei rund 60 m ü. NN und grenzt sich durch ihren offenen Charakter gut von der angrenzenden Siegaue und dem Pleiser Hügelland ab. Der südliche Anstieg zu dem Pleiser Hügelland ist von einer Flugsanddecke über oligozänen Tonen und Quarzfeinsanden geprägt (BLR 1978).

3 PLANERISCHE VORGABEN

Der **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg (Stand 2009) stellt das Plangebiet als " Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich" dar.

Der **Flächennutzungsplan (FNP)** der Stadt Sankt Augustin stellt den Planbereich partiell als Sonderbaufläche „großflächiger Einzelhandel für Fahrräder, Fahrradteile und Zubehör“ mit einer maximalen Verkaufsfläche von 2.500 qm dar. Westlich grenzt eine gewerbliche Baufläche an, die mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans zu einer Sonderbaufläche „großflächiger Einzelhandel für Fahrräder, Fahrradteile und Zubehör“ geändert werden soll.

Nationale und internationale Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes liegen keine **Natura 2000-Gebiete**, **Naturschutzgebiete**, **Landschaftsschutzgebiete**, **gesetzlich geschützten Biotop** nach § 42 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen und **schutzwürdigen Biotop**.

Nördlich des Geltungsbereiches liegt das FFH-Gebiet „Sieg“ (DE-5210-303) in einer Entfernung von rund 450 m. Das FFH-Gebiet umfasst den Fließgewässerkorridor der Sieg. Das rund 270 m nördlich des Vorhabens vorhandene Naturschutzgebiet „Siegau“ (SU-018) überlagert das genannte FFH-Gebiet und bezieht das Fließgewässerumfeld mit ein. Das Naturschutzgebiet besitzt eine vergleichbare Abgrenzung wie das schutzwürdige Biotop Siegtal zwischen Müschmühle (Einmündung der Bröl) und Troisdorf“ (BK-SU-00075).

Unmittelbar angrenzend an den Fließgewässerkorridor der Sieg befinden sich geschützte Biotop gemäß § 42 BNatSchG und § 30 LNatSchG NRW.

Im großräumigen Umfeld sind keine weiteren Schutzgebiete vorhanden.

4 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

4.1 Bebauungsplan

Für die geplante Erweiterung des bereits bestehenden Fahrradfachmarkts ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 406/6 „Friedrich-Gauß-Straße“ vorgesehen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 406/6 umfasst den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans 406/5, der das aktuelle Betriebsgelände des Fahrradfachmarkts als Sondergebiet festsetzt.

Das Plangebiet wird vollumfänglich als Sondergebiet mit einer GRZ von 0,9 festgesetzt. Die Baufenster erweitern sich im Vergleich zu dem Bebauungsplan Nr. 406/5 in westliche Richtung. Im südöstlichen Teil des Geltungsbereiches ist ein Parkhaus vorgesehen, für das der Bebauungsplan ein gesondertes Baufenster darstellt.

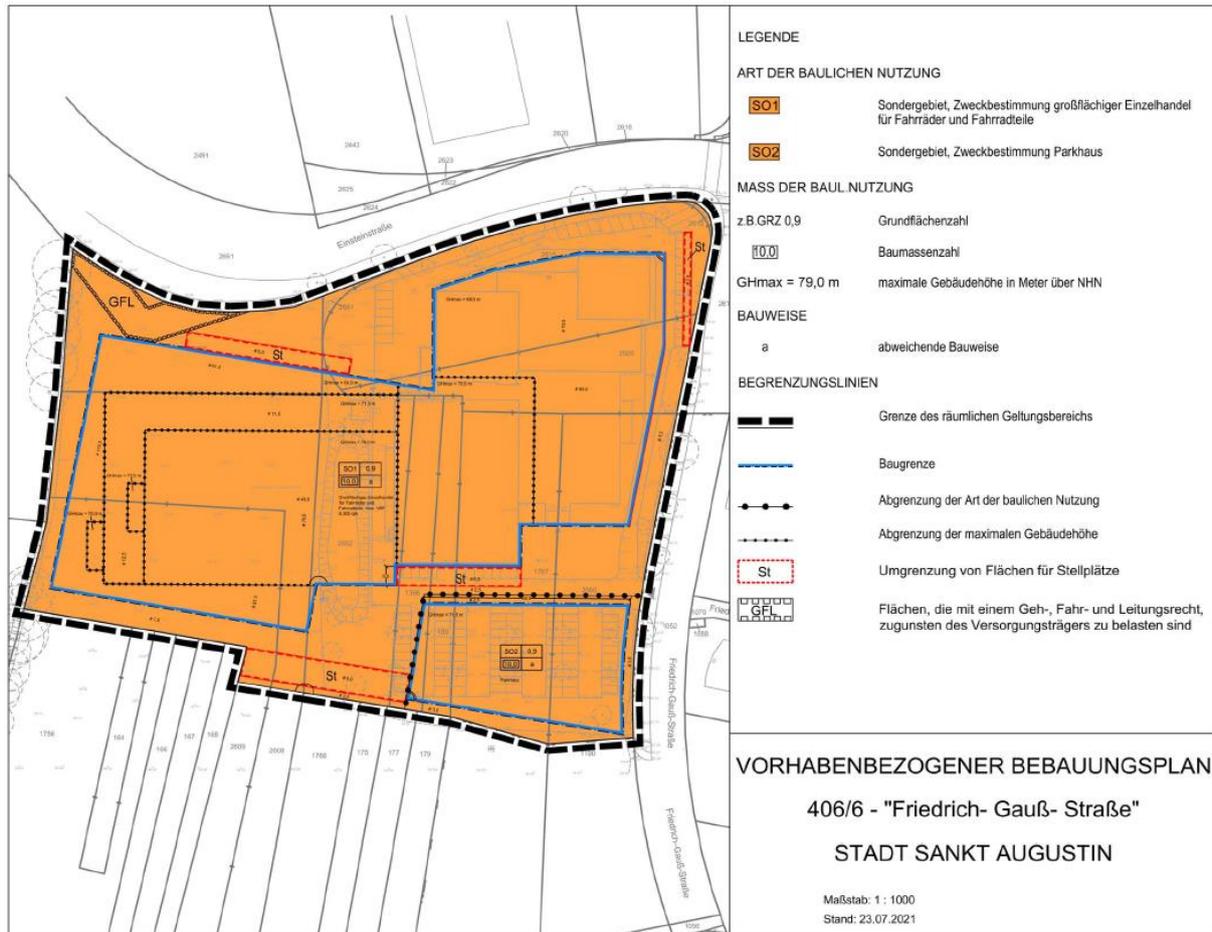


Abbildung 2: Darstellung des Bebauungsplans Nr. 406/6 „Friedrich-Gauß-Straße“ (STADT SANKT-AUGUSTIN 2021)

4.2 Flächennutzungsplan

Der aktuell rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Sankt Augustin stellt den Änderungsbereich als „Sonderbaufläche großflächiger Einzelhandel für Fahrräder, Fahrradteile und Zubehör“ und „gewerbliche Baufläche“ dar.

Die zukünftige Plandarstellung umfasst ausschließlich eine Plandarstellung als Sonderbaufläche „großflächiger Einzelhandel für Fahrräder, Fahrradteile und Zubehör“.

5 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN

Durch das Vorhaben können Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG hervorgerufen werden. Die Auswirkungen werden unterteilt in

- mit den Bauarbeiten verbundene Wirkungen = baubedingte Auswirkungen,
- durch die Bauwerke verursachte Wirkungen = anlagebedingte Auswirkungen und
- durch die Nutzung hervorgerufene Wirkungen = nutzungsbedingte Auswirkungen.

Baubedingte Auswirkungen können sowohl durch die direkte Inanspruchnahme essenzieller Habitate (z. B. wichtige Jagdgebiete und Flugstraßen bzw. Orientierungsstrukturen für Fledermäuse) beim Bau von Gebäuden sowie durch die Baustelleneinrichtung und die Lagerung von Baumaterialien entstehen. Weiterhin können über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus durch die Baumaßnahmen Austauschbeziehungen zwischen Teilhabitaten von Kleinsäugetern, Fledermäusen, Vögeln, Reptilien oder Amphibien temporär betroffen sein.

Darüber hinaus sind durch den Baustellenbetrieb und –verkehr Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen von Lärm, Staub und Schadstoffen sowie durch optische Reize (Lichtemissionen) und Erschütterungen möglich.

Als **anlagebedingte** Wirkung des Vorhabens ist eine direkte, dauerhafte Inanspruchnahme essenzieller Lebensräume durch Gebäude und Nebenflächen möglich. Auch hier ist besonders auf die mögliche Zerstörung bzw. erhebliche Störung essenzieller Habitatstrukturen wie Brutstätten von Vögeln, wichtige Nahrungs- bzw. Jagdgebiete und Flugstraßen oder Orientierungsstrukturen für Fledermäuse oder Wanderwege für Amphibien zu achten.

Weiterhin ist zu prüfen, ob besonders bedeutende Jagdgebiete und Flugkorridore oder Zugwege wandernder Arten (Vögel, Fledermäuse) durch die Barrierewirkung der Gebäude zerschnitten werden können.

Nutzungsbedingte Wirkungen können in der Störung benachbarter essenzieller Habitate empfindlicher Arten durch Emissionen aus dem Wohngebiet und dem nutzungsbedingten Verkehr entstehen.

6 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das deutsche Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordert neben dem allgemeinen Artenschutz (Verbot von mutwilliger Beunruhigung, Fangen, Töten oder Verletzen bzw. der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten ohne vernünftigen Grund) einen weitergehenden Schutz der "Besonders geschützten Arten" sowie der "Streng geschützten Arten". Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind auch die Artenschutzbelange zu prüfen.

Die Einordnung in streng geschützte und besonders geschützte Arten bezieht sich auf verschiedene Verordnungen und Richtlinien auf Bundes- und EU-Ebene und richtet sich nach der Auflistung in den Anhängen der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), der EU-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sowie der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Alle "Streng geschützten Arten" werden zugleich als "Besonders geschützte Arten" geführt. Einen Überblick gibt Tab. 1.

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG

Einordnung	Streng geschützte Arten	Besonders geschützte Arten
Bezug	Anhang A der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV	Anhang A oder B der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Europäische Vogelarten nach VS-RL Anlage 1 Spalte 2 der BArtSchV

Für "Besonders geschützte Arten" gilt gemäß § 44 (1) Nr. 1 u. 3 BNatSchG ein Zugriffsverbot (nachstellen / fangen / verletzen / töten / entnehmen, beschädigen oder zerstören der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten).

Der Schutz für "Streng geschützte Arten" und der Europäischen Vogelarten¹ wird in § 44 (1) Nr. 2 um das Verbot der erheblichen Störung während der "Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten" erweitert. Als erheblich wird eine Störung definiert, wenn sich dadurch "der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert".

Gemäß § 44 (5) Nr. 1 BNatSchG tritt der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nur ein, sofern das vorhabenbedingte Verletzungs- und Tötungsrisiko signifikant erhöht ist. In

¹ Europäische Vogelarten sind gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

§ 44 (5) Satz 5 BNatSchG werden die nur nach nationalem Recht besonders geschützten Arten, d. h. alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten, bei Eingriffen und Vorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten pauschal freigestellt.

§ 44 (5) BNatSchG eröffnet weiterhin die Möglichkeit der Freistellung von den Bestimmungen des Artenschutzes für Vorhaben im Sinne des § 18 BNatSchG, die nach den entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind. Für die Zulassung sind zunächst Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen zu prüfen. Der Eingriff ist zu untersagen, wenn Beeinträchtigungen nicht vermeidbar, ausgleichbar und ersetzbar sind und die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung vorgehen. Für die Freistellung von den artenschutzrechtlichen Verboten muss über die naturschutzrechtliche Genehmigung hinaus der Nachweis erbracht werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Stehen Ausweichhabitats zur Verfügung, ist zu prüfen, ob die betroffenen Populationen diese nutzen können und somit in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand verbleiben. Kann dies nicht ausreichend und langfristig gewährleistet werden, sind geeignete Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen, deren Wirksamkeit nachzuweisen ist.

Die sogenannten **Zugriffsverbote**, die als Schutzinstrumente für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten fungieren, sind im § 44 Abs. 1 BNatSchG verankert. Bei der Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die ersten vier Verbote zu beachten, welche wie folgt lauten:

„§44 (1) BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)“.

7 EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE

7.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Grundlage zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die artenschutzrechtliche Prüfung ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die durch unmittelbare Inanspruchnahme betroffenen Flächen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände untersucht. Zudem wird über die Grenzen des Geltungsbereiches hinaus die umgebende Landschaft aufgrund eines zu erwartenden Vorkommens von Arten mit größeren Aktionsradien (Vögel, Fledermäuse und große Säugetiere) mit einbezogen.

7.2 Beschreibung der Lebensräume im Gebiet

Die Begehung des Plangebietes zur Erfassung der Biotoptypen und zur Bewertung der faunistischen Habitatqualitäten wurde am 21.03.2021 durch einen Mitarbeiter des Büros Ginster Landschaft + Umwelt durchgeführt.

Das Plangebiet untergliedert sich in einen primär ackerbaulich genutzten Teilbereich und das Betriebsgelände der Firma Fahrrad XXL-Feld.

Das Betriebsgelände ist entlang der westlichen- und südlichen Grundstücksgrenze von einem rund 15 m-breiten Grünstreifen mit lockerer Gehölzpflanzung eingefasst.

Die Grünstreifen werden intensiv gepflegt; die Sträucher werden regelmäßig auf den Stock gesetzt und die Zwischenflächen ausgemäht.

Der westliche Teil des Plangebietes besteht aus einer ackerbaulich genutzten Fläche. Die ackerbegleitenden Säume sind mit schnittverträglicher und nitrophiler Vegetation ausgestattet, u.a. bestehend aus dem Einjährigen Rispengras (*Poa annua*), Löwenzahn (*Taraxacum sect. ruderalia*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Breitwegerich (*Plantago major*) und in eingestreuten vegetationsarmen Teilbereichen Strahlenloser Kamille (*Matricaria discoidea*).



Abbildung 3: Luftbild des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 406/6 (unmaßstäbliche Darstellung)

Das Plangebiet untergliedert sich in einen primär ackerbaulich genutzten Teilbereich und das Betriebsgelände der Firma Fahrrad XXL-Feld.

Das Betriebsgelände ist entlang der westlichen- und südlichen Grundstücksgrenze von einem rund 15 m-breiten Grünstreifen mit lockerer Gehölzpflanzung eingefasst.

Die Grünstreifen werden intensiv gepflegt; die Sträucher werden regelmäßig auf den Stock gesetzt und die Zwischenflächen ausgemäht.

Der westliche Teil des Plangebietes besteht aus einer ackerbaulich genutzten Fläche. Die ackerbegleitenden Säume sind mit schnittverträglicher und nitrophiler Vegetation ausgestattet, u.a. bestehend aus dem Einjährigen Rispengras (*Poa annua*), Löwenzahn (*Taraxacum sect.*

ruderalia), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Breitwegerich (*Plantago major*) und in eingestreuten vegetationsarmen Teilbereichen Strahlenloser Kamille (*Matricaria discoidea*).

7.3 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten

7.3.1 Abfrage der vom LANUV zur Verfügung gestellten Daten

Um eine Liste der durch die Planung betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erhalten, werden die Daten herangezogen, die das LANUV zu geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) zur Verfügung stellt. Eine Überprüfung der gewonnenen Informationen zu möglicherweise betroffenen Arten findet durch eine Beurteilung der durch die Planung betroffenen Biotopstrukturen bezüglich ihrer Eignung als Lebensräume für planungsrelevante Arten statt (Plausibilitätsprüfung).

Im **Fachinformationssystem (FIS)** des LANUV sind vollständige Listen aller planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen enthalten, die das LANUV naturschutzfachlich begründet ausgewählt hat. Planungsrelevante Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten.

Für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen lässt sich eine aktuelle Liste aller nach 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugen. Eine weitere Einschränkung der vor Ort zu erwartenden planungsrelevanten Arten ergibt sich durch eine Analyse der Lebensräume im betroffenen Gebiet. Dazu stellt das Landesamt ein System von 27 übergeordneten Lebensraumtypen zur Verfügung, die einzeln oder in Kombination für das betroffene MTB abgefragt werden können.

Das für das Vorhaben zutreffende Messtischblatt (MTB) ist das Blatt 5209-1 (1. Quadrant des Messtischblattes Siegburg). Die Auswahl der von der Planung direkt betroffenen und der darüber hinaus in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und deren Umfeld vorhandenen Lebensräume ergibt folgende Liste der im FIS entwickelten Lebensraumtypen:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen,
- Vegetationsarme oder -freie Biotope,
- Gebäude,
- Fettwiesen und -weiden,
- Höhlenbäume,
- Horstbäume,
- Fließgewässer,

- Säume, Hochstaudenfluren,
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken und
- Äcker, Weinberge.

Nach der Abfrage sind auf den direkt betroffenen Flächen folgende planungsrelevante Arten zu berücksichtigen:

Amphibien und Reptilien: Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Zauneidechse.

Schmetterlinge: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

Vögel: Bluthänfling, Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Gänsesäger, Girlitz, Habicht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Rauchschwalbe, Schwarzkehlchen, Sperber, Star, Turmfalke, Uferschwalbe, Waldkauz, Wanderfalke.

Von einem Vorkommen der ubiquitären Zwergfledermaus ist insbesondere in einem Mess-tischblatt-Quadranten mit derartiger Habitatvielfalt auszugehen. Die Art wird auch ohne konkreten Hinweis in die folgende Plausibilitätsprüfung integriert.

Im **Fundortkataster für Tiere und Pflanzen** des LANUV NRW waren zum Zeitpunkt der Datenabfrage am 17.03.2021 folgende Nachweise planungsrelevanter Arten innerhalb des 1.000 m Radius um den Geltungsbereich des Bebauungsplans angegeben:

Im Steckbrief zu dem schutzwürdigen Biotop „Siegthal zwischen Müschmühle (Einmündung der Bröl) und Troisdorf“ (BK-SU-00075) sind als diagnostisch relevante Arten

- **Wasserralle (planungsrelevante Art)**
- Hohltaube
- Lachs
- Gebänderte Prachtlibelle
- Groppe
- Flussneunauge
- Bachneunauge
- Meerneunauge
- Fischadler, Einzeltier, rund 600 m nördlich des Geltungsbereiches
- Kuckuck, Einzeltier, rund 700 m nordwestlich des Geltungsbereiches

7.3.2 Abfrage der Daten Orts- und fachkundiger Personen

Über die Abfrage der vom LANUV zur Verfügung gestellten Daten hinaus wurde eine Befragung orts- und fachkundiger Personen im Hinblick auf bereits bekannten Vorkommen planungsrelevanter Arten durchgeführt. Die Daten wurden bei folgenden Institutionen angefragt:

- NABU Rhein-Sieg
- Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis e.V.
- Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises

Der **NABU Rhein-Sieg** und die **Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises** haben nicht auf die Anfrage reagiert.

Der **Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis e.V.** liegen keine Daten zu einem Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Die Anfrage wurde durch die Biologische Station an den Diplom-Biologen Herr Andreas Fey, Sankt Augustin, weitergeleitet, der in seiner Antwort auf einen Sichtnachweis zweier Rebhühner durch den bewirtschaftenden Landwirt verweist. Dieser Hinweis wird in die folgende Prüfung der vorhabenbedingten Auswirkungen im Hinblick auf die Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG aufgenommen.

Darüber hinaus ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen weiterer Arten, insbesondere von Amphibien- und Reptilienarten. Aufgrund der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotop im Plangebiet sind derartige Vorkommen auch nicht zu erwarten.

7.3.3 Fazit der Datenabfrage

Da ein Vorkommen des Rebhuhns aufgrund einer Sichtmeldung nicht ausgeschlossen werden kann und somit Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG entstehen können, die Jahreszeit für eine systematische Erfassung jedoch zu weit fortgeschritten war, musste eine eingehende Prüfung eines potenziellen Vorkommens der Art auf der Grundlage der vorhandenen Habitatstrukturen für die Art erfolgen. Aufgrund eines sicher anzunehmenden Vorkommens verschiedener Allerwelts-Vogelarten ist zudem die Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

7.4 Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche

7.4.1 Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung

Das regelmäßige Vorkommen oder eine Betroffenheit folgender Tierarten bzw. der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann aufgrund ihrer Habitatansprüche (vgl. PETERSEN et al. 2004, GRÜNEBERG, C. et al. 2013, LANUV 2021) sowie der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Plangebiet und im Umfeld ausgeschlossen werden:

Amphibien und Reptilien

Als typische Pionierart dynamischer Lebensräume besiedelt die **Gelbbauchunke** naturnahe Flussauen, Sand- und Kiesabgrabungen, Steinbrüche und Truppenübungsplätze. Die meist temporären Laichgewässer sind klein, sonnenexponiert, vegetations- und fischfrei. Die Art nutzt sekundär Wasserlachen, Pfützen oder mit Wasser gefüllte Wagenspuren während primär Bachkolke, Quelltümpel, Überschwemmungstümpel oder Wildschweinsuhlen als Laichgewässer. Der Landlebensraum wird in lichten Feuchtwäldern, Röhrichten, feuchten Wiesen, Hochstaudenfluren und Feldern aufgesucht. Innerhalb der Landlebensräume vorhandene Gewässer werden als Aufenthaltsgewässer genutzt. Die Überwinterung finden in frostfreien Steinhaufen, Nagerbauten oder Wurzelgängen statt, die ohne Grabaktivität zugänglich sein müssen.

Die **Kreuzkröte** ist eine Pionierart, die in Nordrhein-Westfalen vor allem auf Abgrabungsflächen in Flussauen vorkommt. Darüber hinaus besiedelt die Art Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen. Das Habitat setzt sich u.a. aus sonnenexponierten, oftmals temporären, vegetationslosen und fischfreien Flach- und Kleingewässern wie Überschwemmungstümpeln, Pfützen, Lachen oder Heideweihern als Laichgewässer zusammen. Im Tagesverlauf verstecken sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartier benötigt die Art lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Steinhaufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere oberhalb der Hochwasserlinie.

Die wärmeliebende **Zauneidechse** kommt in reich strukturierten, offenen Lebensräumen vor, die sich aus kleinflächig vorhandenen vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und Hochstaudenfluren zusammensetzen. Elementare Habitatbestandteile sind sonnenexponierte Bereiche, Schattenplätze, vegetationsreiche Versteckmöglichkeiten, Totholz und Winterquartiere in einem eng verzahnten Komplex. Das Winterquartier wird in frostfreien Verstecken, wie z.B. natürlichen Hohlräumen oder Kleinsäugerbauten, aufgesucht.

Die intensiv ackerbaulich genutzte Fläche und das Betriebsgelände erfüllen keine Habitatfunktionen für die aufgeführten Amphibien- und Reptilienarten. Aufgrund der Lage des Plangebietes und fehlender geeigneter Habitate im Umfeld des Plangebietes sind durch das Plangebiet verlaufende Wanderungen ausgeschlossen. Ein Vorkommen der Arten kann im Plangebiet gänzlich ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Der **Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling** ist eine Art der mageren wechselfeuchten- bis feuchten Wiesen und tritt meist in Fluss- und Bachtälern auf. Die präferierten Habitate sind verbracht oder unregelmäßig gemäht bzw. beweidet und müssen ein vitales Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) und der Roten Knotenameise (*Myrmica rubra*) vorweisen.

Im Plangebiet fehlt es an geeigneten Habitaten für den Großen Wiesenknopf und die Rote Knotenameise, wodurch ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ausgeschlossen ist.

Vögel

Als typische Vogelart ländlicher Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Dies sind z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Auch urbane Lebensräume wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe werden besiedelt. Hier ist die pflanzliche Hauptnahrung (Sämereien) ausreichend vorhanden. Bevorzugter Neststandort sind dichte Büsche und Hecken.

Aufgrund der regelmäßigen Pflege des Grünstreifens entlang der Grundstücksgrenzen des Betriebsgelände ist ein Vorkommen des Bluthänflings ausgeschlossen. Die Sträucher werden regelmäßig auf den Stock gesetzt, so dass die Strukturen für einen potentiellen Niststandort regelmäßig beeinträchtigt werden (s. Abb. 4). Ein Vorkommen des Bluthänflings ist nicht anzunehmen.



Abbildung 4: Gehölzpflanzungen im Eingriffsbereich

Der Habitatkomplex des **Eisvogels** befindet sich im unmittelbaren Bereich von kleinfischreichen Fließ- und Stillgewässern mit guten Sichtverhältnissen und Ansitzwarten in Zusammenhang mit gewässernahen Abbruchkanten und Steilufeln. Letztere werden neben Wurzeltellern und künstlichen Nisthöhlen zur Anlage des Fortpflanzungshabitats genutzt.

Im Plangebiet existieren keine Strukturen für die Anlage eines Fortpflanzungs- und Ruhehabitats. Zudem schließt sich ein Vorkommen dieser störungsempfindlichen Art aufgrund des hohen anthropogenen Einflusses auf der Fläche aus.

Als Charakterart der offenen Feldflur besiedelt die **Feldlerche** reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen und größere Heidegebiete in Landschaften mit weitgehend freiem Horizont. Die Art bevorzugt niedrige oder gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trocken- bis wechselfeuchten Böden. Ein hoher Anteil an vegetationsfreien Böden erhöht die Habitatqualität. Die Feldlerche hält zu verschiedenen Vertikalstrukturen unterschiedliche Abstände ein:

- Einzelbäume > 50 m
- Feldgehölze > 120 m
- Geschlossene Gehölzkulisse > 160 m
- Hochspannungsleitungen > 100 m

Im Bereich der westlichen Ackerfläche befindet sich ein potentielles Fortpflanzungs- und Ruhehabitat der Feldlerche, dessen Habitatqualitäten durch das Umfeld signifikant beeinträchtigt werden. Die angrenzende Straße sowie die Vertikalstrukturen aus Gehölzen und Gebäuden bewirken, dass ein Vorkommen dieser ursprünglichen Steppenart ausgeschlossen ist.

Die ursprünglichen Lebensräume des **Flussregenpfeifers**, sandige oder kiesige Ufer sowie Überschwemmungsbereiche größerer Flüsse, wurden infolge eines großräumigen Habitatverlustes durch Sekundärlebensräume, wie Abgrabungen und Klärteiche, ersetzt. Das Nest legt die Art auf kiesigen, sandigen und vegetationsfreien Bereichen an. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz entfernt liegen.

Der überwiegend in Skandinavien und Russland brütende **Gänsesäger** tritt in Nordrhein-Westfalen ausschließlich als Wintergast oder Durchzügler auf. Das Überwinterungshabitat befindet sich in ruhigen Buchten und Altarmen größerer Flüsse sowie an fischreichen Bagger- und Stauseen. Nahrungs- und Ruhegewässer können in Abhängigkeit von Störungen identisch oder räumlich getrennt sein.

Der **Habicht** besiedelt Kulturlandschaften, die sich durch das Vorkommen von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen auszeichnen. Das Bruthabitat befindet sich in Bereichen mit altem Baumbestand, meist in unmittelbarer Nähe zu Waldinseln. In der jüngeren Vergangenheit hat sich das Spektrum an geeigneten Bruthabitaten hin zu 60-80 Jahre alten Nadel- und Laubbeständen erweitert. Das Nahrungshabitat wird in abwechslungs- und strukturreichen Landschaften aufgesucht.

Im Plangebiet existieren keine für den Flussregenpfeifer, den Gänsesäger und den Habicht nutzbaren Strukturen. Der Gänsesäger und der Flussregenpfeifer sind im Bereich der Sieg zu erwarten, die durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird. Ein Vorkommen des Habichts ist aufgrund der fehlenden Gehölzbestände selbst im großräumigen Umfeld des Plangebietes nicht zu erwarten.

Der **Mittelspecht** besiedelt bevorzugt eichenreiche Wälder, kommt aber auch in Laubmisch- oder Hartholzauenwäldern vor. Die Art ist auf grobborkige Gehölze angewiesen, da jene bereits in einem relativ jungen Alter Nahrungsmöglichkeiten bieten. Die Waldbestände sollten eine Größe von 30 ha nicht unterschreiten und Laubbäume mit weichen, morschen Stellen vorweisen, die als Fortpflanzungshabitat benötigt werden.

Im Plangebiet sind stocken keine größeren Gehölzbestände, die eine Eignung für den Mittelspecht besitzen. Ein Vorkommen ist ausgeschlossen.

Das **Schwarzkehlchen** besiedelt magere Offenlandbereiche mit strukturbildenden Elementen wie Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Daher ist die Art in Grünlandflächen, Mooren, Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen zu finden. Elementare Habitatbestandteile sind Sitz- und Singwarten in Kombination mit kurzrasigen und vegetationsarmen Flächen.

Im Plangebiet sind vergleichbare Habitats im Bereich des Grünstreifens entlang der westlichen und südlichen Grenze des Betriebsgeländes vorhanden. Aufgrund der Störungsempfindlichkeit gegenüber anthropogenen Einflüssen im Umfeld des Fortpflanzungs- und Ruhehabitat ist ein Vorkommen des Schwarzkehlchens ausgeschlossen.

Als Lebensraum nutzt der **Sperber** primär abwechslungs-, struktur- und gehölzreiche Kulturlandschaften. Die Art kommt in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch vor. Während reine Laubwälder überwiegend gemieden werden, befindet sich ein Großteil der Brutplätze in Nadelbaumbeständen (15-45-jährige Nadelstangenhölzer). Ein qualitativ hochwertiges Nahrungshabitat zeichnet sich durch eine reich strukturierte Landschaft mit hohem Kleinvogelvorkommen und ausreichender Deckung aus.

Im Plangebiet sind stocken keine größeren Gehölzbestände, die eine Eignung für den Sperber besitzen. Ein Fortpflanzungs- und Ruhehabitat ist ausgeschlossen. Die Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist ebenfalls nicht anzunehmen, da sich das Kleinvogelvorkommen durch die Flächennutzung und die anthropogenen Störungen auf ein Minimum reduziert. Zudem liegen die nächstgelegenen Gehölzbestände, die potentiell durch den Sperber besiedelt sein könnten, zu weit vom Plangebiet entfernt, als das eine regelmäßige Nutzung anzunehmen wäre.

Der **Star** ist in seinem Habitatkomplex auf ein ausreichendes Angebot an Höhlen in einem engen Verbund mit offenen Flächen für den Nahrungserwerb angewiesen. In der heutigen Kulturlandschaft sucht die Art ihr Futter primär auf Viehweiden sowie auf Dauergrünlandflächen mit einer gewissen Bodenfeuchte und stochebfähigen Böden, in denen sich die Nahrungstiere in den oberen Bodenschichten befinden. Höhlen werden sowohl in Gehölzen als auch an menschlichen Bauwerken als Fortpflanzungshabitat angenommen.

Im Plangebiet sind weder Strukturen für ein Fortpflanzungs- oder Ruhehabitat noch Flächen, die als Nahrungshabitat nutzbar sind, vorhanden. Ein Vorkommen der Art ist ausgeschlossen.

Die **Uferschwalbe** besiedelte ursprünglich die Steilwände und Prallhänge an natürlichen und naturnahen Flussufern. Das Sekundärhabitat befindet sich in Sand-, Kies- oder Lößgruben. Die Brutstätte setzt sich aus senkrechten, vegetationsfreien Steilwänden aus sandigen oder lehmigen Böden zusammen, die eine freie Anflugmöglichkeit gewährleisten. Als Nahrungshabitat werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder im Umfeld des Fortpflanzungshabitats genutzt.

Ein Fortpflanzungs- und Ruhehabitat der Uferschwalbe kann im Plangebiet und dem Umfeld ausgeschlossen werden. Die nächsten Vorkommen sind im Bereich der Sieg zu erwarten. Da es im Plangebiet an hochwertig ausgeprägten Nahrungshabitats fehlt, ist nicht anzunehmen,

dass die an der Sieg vorkommenden Individuen den Geltungsbereich als Nahrungshabitat nutzen.

Der **Waldkauz** bevorzugt reich strukturierte Kulturlandschaften, die ein Mosaik aus gehölzbestanden und offenen Bereichen vorweisen. Die Art tritt auch in aufgelockerten Laub- und Mischwäldern mit lichtem und höhlenreichem Altholz und offenen Bodenflächen auf. Der Waldkauz besiedelt zudem Feldgehölze und Alleen im Bereich von Bauernhöfen und Siedlungsbereichen in einem Komplex mit Parkanlagen und Friedhöfen mit altem Baumbestand. Geschützte und störungsfreie Tagesruheplätze sind ein elementarer Habitatbestandteil.

Als ursprünglicher Bewohner der Felslandschaften der nordrhein-westfälischen Mittelgebirge nutzt der **Wanderfalke** aktuell vor allem die Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet. Der Nistplatz der typischen Fels- und Nischenbrüter befindet sich in Felswänden und hohen Gebäuden. Das Nahrungshabitat wird, in Abhängigkeit von einem hohen Aufkommen an Vögeln, in der Kulturlandschaft, im Wald und urbanen Bereichen aufgesucht.

Als eine an aquatische Lebensräume gebundene Art benötigt die **Wasserralle** dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an stehenden oder langsam fließenden Gewässern. Wasserrallen kommen an Teichen, Seen, Altarmen, schilfreichen Sümpfen, Weiden- und Erlenbrüchen sowie in Grabensystemen mit entsprechender Vegetation vor.

Ein Vorkommen der Arten Waldkauz, Wanderfalke, Wasserralle kann im Plangebietes ausgeschlossen werden, da es an geeigneten Strukturen für eine Ansiedlung fehlt.

7.4.2 Potenziell vorkommende Arten

Fledermäuse

Die als typische Gebäudefledermäuse einzuordnende **Zwergfledermaus** besiedelt strukturreiche Landschaften und Siedlungsbereiche. Das Nahrungshabitat befindet sich im Bereich von Gewässern, Kleingehölzen, parkartigen Gehölzbeständen, an Straßenlaternen sowie aufgelockerten Laub- und Mischwäldern. Neben der Präferenz zu Spaltenverstecken an und in Gebäuden werden Baumquartiere und Nistkästen als Sommerquartiere und Wochenstuben angenommen. Die Winterquartiere befinden sich in oberirdischen Spaltenverstecken z.B. in und an Gebäuden, natürlichen Felsspalten sowie unterirdisch in Kellern und Stollen.

Im Plangebiet konnte keine Strukturen für ein Fortpflanzungs- und Ruhehabitat der Zwergfledermaus nachgewiesen werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Art im Bereich des Grünstreifens auf dem bestehenden Betriebsgelände und am westlichen Rand der Ackerfläche jagt. Aufgrund der angrenzenden Ackerflächen und dem Pestizideinsatz im Rahmen der Bewirt-

schaftung nach der guten fachlichen Praxis beschränkt sich das Insektenvorkommen im Plangebiet auf ein Minimum. Aufgrund der eher geringwertigen Habitatqualitäten wird durch das Vorhaben kein essentielles Nahrungshabitat der Art beansprucht. Zudem entsteht mit der Umsetzung des Bebauungsplan ein gewisser Anteil an Pflanzflächen, die zukünftig durch die Art als Nahrungshabitat genutzt werden können.

Vögel

Der **Girlitz** bevorzugt trockenes und warmes Klima, weshalb der Lebensraum "Stadt" für die Art von besonderer Bedeutung ist. Besiedelt werden abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand (in der Stadt Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen). Wichtig ist ein Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen. Bevorzugter Neststandort sind Nadelbäume.

Ein Vorkommen des Girlitz kann im Bereich des westlichen und südlichen Grünstreifens entlang des Betriebsgeländes nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Der **Mäusebussard** nutzt primär struktur- und gehölzreiche Kulturlandschaften als Lebensraum. Als Bruthabitate eignen sich Waldgebiete, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Hinsichtlich der Baumart für das Bruthabitat sind keine prägnanten Präferenzen bekannt. Das Nahrungshabitat befindet sich auf niedrigwüchsigen, lückigen Flächen in einem mit Grenzlinien ausgestatteten Offenland. Die Art präferiert reich strukturierte Landschaften mit einem Mosaik aus Freiflächen und Waldstücken.

Ein Fortpflanzungs- und Ruhehabitat kann im Einwirkungsbereich des Vorhabens ausgeschlossen werden, da der anthropogene Einfluss zu stark ausgeprägt ist. Es ist jedoch anzunehmen, dass im Umfeld vorkommende Individuen die im Plangebiet vorhandene Ackerfläche als Teilfläche eines großräumigen Nahrungshabitats nutzen. Aufgrund der geringfügigen Flächeninanspruchnahme eines qualitativ gering- bis mittelwertigen Nahrungshabitats und der im Kontext vorhandenen Ausweichflächen kann ein Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist ausgeschlossen.

Der Lebensraum der in Kolonien brütenden **Mehlschwalbe** befindet sich bevorzugt im Außenbereich von freistehenden, großen Einzelgebäuden. Zur Nahrungsaufnahme werden insektenreiche Gewässer oder landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgesucht. Des Weiteren benötigt die Art innerhalb ihres Habitatkomplexes Lehmputzen oder Schlammstellen für den Nestbau.

Die **Rauchschwalbe** legt ihre Nester im Inneren von Gebäuden an. Der Habitatkomplex ist, mit Ausnahme des Neststandortes, mit dem der Mehlschwalbe identisch (s.o.).

Im Plangebiet fehlt es an Strukturen, die die Mehl- und Rauchschnalbe als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat nutzen können. Die Nutzung der westlichen Ackerfläche als Nahrungshabitat ist jedoch nicht ausgeschlossen. Der Einsatz von Pestiziden und die monotone Kultur bewirken, dass die Fläche eine geringfügig ausgeprägte Habitatqualität besitzt. Die Flächeninanspruchnahme der Fläche führt demnach nicht zu einer Beeinträchtigung und einem daraus resultierenden Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Mehl- und Rauchschnalbe.

Das **Rebhuhn** besitzt seine Habitate in offenen Feld- und Grünlandfluren mit vielfältigen Saumstrukturen und einem abwechslungsreichen Mosaik aus verschiedenen Feldfrüchten auf kleinflächig parzellierten Flächen. Das Fortpflanzungshabitat befindet sich entlang von Feldrainen, Weg- und Grabenrändern, in flächigen Blühstreifen, Stilllegungsflächen, Brachen sowie im Bereich von Zäunen und Hecken. Zu Beginn der Fortpflanzungsphase legt das Rebhuhn mehrere Nistmulden an, von denen eine als Niststandort ausgewählt wird. Von hoher Priorität ist die Verfügbarkeit von Magensteinen als Unterstützung des Verdauungsvorgangs. Als Jahresvogel benötigt die Art auch im Winter ausreichend Deckung und Nahrungsangebote.

Die Datenabfrage ergab einen Hinweis auf eine Sichtung zweier Rebhühner im Plangebiet des Bebauungsplans. Der intensiv genutzten Ackerfläche fehlen die vielfältigen Saumstrukturen und das abwechslungsreiche Mosaik an Feldfrüchten als Nahrungsgrundlage, so dass das Plangebiet ausschließlich als Durchgangshabitat angesprochen werden kann. Ebenso sind geeignete Strukturen für ein Fortpflanzungshabitat nicht vorhanden.

Nach den Angaben des LANUV im Artensteckbrief zum Rebhuhn meidet die Art höhere Vertikalstrukturen in einer Entfernung von weniger als ca. 120 m. Im Bereich des Bebauungsplans reichen solche Strukturen entlang des westlich benachbarten Spielplatzes in Form einer Reihe alter, großkroniger Bäume sowie am östlichen Rand durch das bestehende Fahrradhaus unmittelbar an die Ackerfläche an. Nördlich grenzt die viel befahrene Einsteinstraße an das Plangebiet an. Aufgrund dieser habituellen Gegebenheiten ist eine Brut des Rebhuhns im Plangebiet ausgeschlossen. Eine Betroffenheit des Rebhuhns durch die geplante Erweiterung des Fahrradhauses ist auszuschließen.

Der **Turmfalke** ist eine Art der offenen und strukturreichen Kulturlandschaft, der geschlossene Waldgebiete meidet. Das Nahrungshabitat wird auf Flächen mit niedriger Vegetation aufgesucht. Ein hoher Anteil an Dauerweiden wirkt bestandsfördernd. Das Bruthabitat kann sich sowohl an Felswänden, in Steinbrüchen, auf Gehölzen oder in Gebäuden befinden.

Eine Nutzung der im Plangebiet vorhandenen Ackerfläche als Nahrungshabitat durch den Turmfalke ist nicht gänzlich ausgeschlossen. Aufgrund der intensiven Flächennutzung, dem

Einsatz von Pestiziden und der monotonen Kultur ist ein ausgeprägtes Vorkommen von Beutetieren nicht anzunehmen. Die Fläche kann als Ergänzung von im Umfeld vorhandenen Nahrungshabitaten angesehen werden. Eine Inanspruchnahme der Fläche führt nicht zu einem Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

7.5 Maßnahmen zur Vermeidung und artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Durch das Vorhaben können für vorkommende Allerweltsarten und den Girlitz potentiell Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG eintreten. Um Beeinträchtigungen zu verhindern, sollten folgende Vermeidungsmaßnahmen angewendet werden.

Um die Tötung potentiell vorkommender Allerweltsarten und des Girlitz zu vermeiden, darf die Baustelleneinrichtung mit der vorherigen Rodung ausgewählter Flächen sowie dem Abschieben des Oberbodens nur außerhalb der Fortpflanzungsphase in einem Bauzeitenfenster vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres durchgeführt werden. Dies entspricht dem gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG verbindlichen Zeitraum zur Rodung von Gehölzen. Nach der Baufeldräumung muss der Vorhabenträger gewährleisten, dass die Flächen bis zum Baubeginn nicht mehr besiedelt werden können. Baufeldräumung und Rodung sind außerhalb der festgelegten Zeiten zulässig, wenn eine Überprüfung der Bauflächen des Geltungsbereiches vor Baubeginn auf Brutvorkommen erfolgt ist. Werden keine Brutvorkommen ermittelt, kann mit den Baumaßnahmen begonnen werden. Sollte auf den Bauflächen ein Brutvorkommen ermittelt werden, so kann der Baubeginn erst nach der Brutzeit erfolgen. Ausnahmen erfordern eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises.

Aufgrund der Abwesenheit der Zugvogelarten und der fehlenden Habitatbindung der Stand- und Strichvogelarten während des Baubeginns schließt sich ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG aus. Zur Ankunft aus den Überwinterungsgebieten bzw. zum Einsetzen der Fortpflanzungsphase können die Arten auf den bereits vorhandenen anthropogenen Einfluss im Plangebiet reagieren und im Umfeld vorhandene, alternative Habitate besiedeln.

Durch die Festsetzung von Maßnahmen wird vermieden, dass vorkommende Allerweltsarten verletzt, getötet oder die Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden. Des Weiteren ist eine Störung der streng geschützten Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten auszuschließen.

8 ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Durch die 15. Änderung des FNP der Stadt Sankt-Augustin und die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 406/6 ergeben sich bei Anwendung der im Kapitel 7.5 enthaltenen Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG.

9 ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Sankt Augustin plant auf einer Fläche von rund 2,5 ha die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 406/6 „Friedrich-Gauß-Straße“, um eine Erweiterung eines bestehenden Fahrradfachmarkts zu realisieren. Die Notwendigkeit zur Erweiterung ergibt sich aus dem wirtschaftlichen Wachstum des Fachmarkts, der eine Vergrößerung der Verkaufs-, Lager-, Werkstatt-, Logistik- und Bürofläche bedingt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Fachmarkts geschaffen werden.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) schafft die Voraussetzungen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 406/6 „Friedrich-Gauß-Straße“ der Stadt Sankt Augustin. Der Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans ist vollumfänglich Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 406/6. In der folgenden artenschutzrechtlichen Prüfung wurde demnach der Änderungsbereich der 15. Änderung des FNP und den darüber hinausreichenden Einwirkungsbereich mituntersucht.

Im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplans und der 15. Änderung des Flächennutzungsplans ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten.

Durch Meldung an die Biologische Station wurde auf die Sichtung von zwei Rebhuhn-Individuen hingewiesen. Im Rahmen der ASP wurde ein dauerhaftes Vorkommen im Plangebiet bzw. eine Betroffenheit durch das Vorhaben jedoch ausgeschlossen.

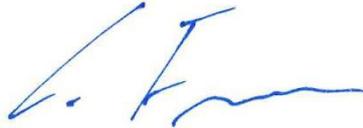
Geeignete Fortpflanzungs- und Ruhehabitate weiterer planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten können im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für im Plangebiet und im Umfeld vorkommende Allerweltsarten muss die im Kapitel 7.5 erläuterte Maßnahme angewendet werden.

Meckenheim, im Juli 2021

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
 53340 Meckenheim
 Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
 Fax: 0 22 25 / 94 53 15
 info@ginster-meckenheim.de



(B. Sc. Claudius Fricke)

QUELLEN

- BLR – BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG 1978: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122/123 Köln-Aachen.-Bonn-Bad Godesberg: Selbstverlag
- GRÜNEBERG, C. et al. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO&LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2019: Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz. Stand: September 2019. Recklinghausen
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2021: Planungsrelevante Arten. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, abgerufen am 04.05.2021
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere- Schriftenr. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2, Bonn-Bad Godesberg
- STADT SANKT-AUGUSTIN 2021: Bebauungsplan 406/6 „Friedrich-Gauß-Straße“. Stand: 23.07.2021. Sankt-Augustin